

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE

STADTTEIL MESCHEDE-STADT

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116

„Gewerbegebiet Enste-Nord“

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss (08.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung	2
2	Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	2
3	Standortprofil und aktuelle Nutzung	3
4	Aktuelle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 „GE Enste-Nord“ (Geltungsbereich der Änderung)	4
5	Ziele der Raumordnung und Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	5
6	Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Änderungsgegenstand)	6
7	Fachplanung	7
	7.1 Natur- und Landschaftsschutz	8
	7.2 Immissionsschutz	8
	7.3 Technische Infrastruktur und Erschließung	8
8	Rechtsgrundlagen	9

Tab. 1: Verfahrensablauf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „GE Enste-Nord“

07.05.2020	Aufstellungsbeschluss; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
13.05.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung
25.05. 2020 – 25.06.2020	Öffentliche Auslegung
08.10.2020	Satzungsbeschluss
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Anlage

- 1. Anlage 1 zum Runderlass des MUNLV NRW vom 06.06.2007 hinsichtlich der Abstände zwischen Gewerbe-/ Industriegebieten und Wohngebieten (Abstandsliste)**

1 Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung

Mit Bekanntmachung vom 20.03.2009 trat der Bebauungsplan Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ in Kraft. Zielsetzung war zum damaligen Zeitpunkt, die Deckung des Bedarfs an ausreichend neuen Gewerbeflächen, welcher nur durch die Aufschließung und Entwicklung neuer Flächen an Standort nördlich der A46 befriedigt werden konnte.

Bislang wurde der Bebauungsplan zweimal geändert (1. Änderung 2013/ 2. Änderung 2014). Änderungsgegenstand war jeweils die Rücknahme und Verlagerung von öffentlichen Verkehrsflächen zur Optimierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Beide Änderungen resultierten aus konkreten Ansiedlungsvorhaben und den damit verbundenen unternehmensseitigen Absichten zur (Aus)Nutzung der Grundstücke. Eine Erweiterung des Gewerbebestandes um weitere 5 ha, erfolgte Ende 2017 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Gewerbegebiet Enste-Nord; Steinwiese“. Auf die Änderung der baugestalterischen Vorschriften für das gesamte Gewerbegebiet im Zuge der Aufstellung der Werbeanlagensatzung Enste sei lediglich hingewiesen.

In den letzten Jahren haben größere und kleinere Gewerbebetriebe sowie andere flächenintensive Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten nördlich der A46 in Anspruch genommen. Im Augenblick stehen noch Grundstücke in unterschiedlicher Größenordnung zur Verfügung.

Grundsätzlich muss zunächst festgehalten werden, dass eine „maßgeschneiderte“ Planung von Gewerbebeständen für eine möglichst große Bandbreite an Betriebsformen nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Ansprüche der Vorhabenträger hinsichtlich der Erschließungsstruktur oder der überbaubaren Grundstücksflächen können im Verlauf der Entwicklung eines Gewerbebestandes variieren. Analog zu den bisherigen Änderungen, besteht auch im Zuge der vorliegenden 3. Änderung ein Anpassungserfordernis aufgrund eines konkreten Bauvorhabens. Im Wesentlichen soll die Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben innerhalb der östlichen Baufelder zu einer flexibleren Ausnutzbarkeit und damit zu einer verbesserten Vermarktung der Flächen führen. Zusätzlich sollen öffentliche Verkehrsflächen, die mittlerweile im faktischen Bestand vorhanden sind planungsrechtlich gesichert werden.

2 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 kommt das Verfahrensregime des „Vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 BauGB zur Anwendung. Die Regelung des § 13 BauGB sieht vor, dass bei der Änderung eines Bebauungsplanes bestimmte Verfahrensbestandteile entfallen bzw. reduziert werden können. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Für die vorliegende Planung ist festzustellen, dass die Grundzüge der Planung aus folgenden Gründen nicht berührt werden:

- Das Leitbild des Bebauungsplanes zur Schaffung von Baugrundstücken für Gewerbebetriebe einer bestimmten Größenordnung und Nutzungskategorie (Anlagen gem. Abstandszone) bleibt unverändert. Die beabsichtigte Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung im Sinne einer moderaten räumlichen Verschiebung im Plangebiet (Veränderung „Knödelinie“) sowie die Festsetzung der inneren Erschließungsschleife führen nicht zum Verlust des planerischen Grundgedankens.
- Das Wesen der Planung liegt in der grundsätzlichen Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen. Der Regelung der inneren Festsetzungsstruktur im Detail kann im konkreten Fall keine derartige Bedeutung beigemessen werden, dass Fehlentwicklungen in der städtebaulichen Ordnung oder sogar bodenrechtliche Spannungen zu erwarten wären. Wenn dem Plangeber zum damaligen Zeitpunkt, die Erforderlichkeit des änderungsgegenständlichen Festsetzungsgefüges bekannt gewesen wäre, hätte dies ohne Weiteres

berücksichtigt werden können, ohne dass sich die Plankonzeption gegenüber der heutigen Situation grundlegend verändert hätte.

Zusätzlich sind weitere Voraussetzungen einzuhalten, welche jedoch ausschließlich diejenigen Auswirkungen betrachten, die mit der Änderung und nicht mit dem Gesamtplan im Zusammenhang stehen könnten:

UVP-pflichtige Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen wird nicht vorbereitet oder begründet, da insbesondere die Art der baulichen Nutzung unverändert bleibt.

Beeinträchtigung von NATURA 2000 Gebieten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, da eine Ausweitung des Planungsraumes in NATURA 2000 Gebiete nicht erfolgt und durch die Anpassungen mittelbare Effekte auf das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet (Arnsberger Wald) der Kategorie FFH ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Vermeidung von schweren Unfällen bei Störfallbetriebe

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der vorliegenden Planung erstmalige oder erweiterte Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch sogenannte Störfallbetriebe (SEVESO-III Betriebe gem. RI 2012/18/EU) zu beachten sind, die über die planungsrechtliche Ist-Situation des Altplans hinausgehen. Die potenzielle – wenngleich durch die festgesetzten Abstandsklassen sehr eingeschränkte – Zulässigkeit von Störfallbetrieben wird durch die Bebauungsplanänderung nicht ausgeweitet, so dass die planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstäbe dahingehend unverändert bleiben. Ein erhöhtes Störfallrisiko wird durch die Planung nicht begründet.

Da dargelegt werden konnte, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen, wird von folgenden Verfahrensvereinfachungen gem. § 13 Absatz 2 und 3 BauGB Gebrauch gemacht:

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen,
2. eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird nicht durchgeführt bzw. ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht angefertigt,
3. Angabe über die Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB werden nicht vorgenommen,
4. von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird abgesehen
5. Überwachungsmaßnahmen von erheblichen Umweltauswirkungen der Planung gemäß § 4c BauGB erfolgen nicht.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3 Standortprofil und aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 2,1 ha groß und befindet sich im östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes Enste Nord (östlich der Enster Straße). Innerhalb des Geltungsbereiches ist bislang lediglich ein einzelnes Unternehmen ansässig bzw. hat im östlichen Bereich sein Betriebs-

gebäude gebaut. Bis auf diesen Betrieb ist im faktischen Bestand lediglich eine innere Erschließungsschleife fertiggestellt. Die fertiggestellte Haupterschließungsstraße „Auf dem Bruch“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und bindet den Planungsraum über einen Kreisverkehr an die Enster Straße und die A 46 an. Die für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Grundstücke sind vollständig abgeräumt und für eine Bebauung vorbereitet. Die nördliche Seite des Geltungsbereiches wird durch einen bepflanzten Wall zu den bestehenden Wiesen-/ Weideflächen abgegrenzt.



Abb. 1: Luftbild des Planungsraums; ohne neue Erschließungsschleife (Aufnahme 2018)

4 Aktuelle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 „GE Enste-Nord“ (Geltungsbereich der Änderung)

Der seit 2009 rechtskräftige Bebauungsplan (Gesamtplan) sieht im Wesentlichen die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO vor. Die nachfolgende Beschreibung der aktuellen planungsrechtlichen Situation beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Planänderung und dessen Festsetzungsgefüge in Grundzüge.

Art der baulichen Nutzung

Das Gewerbegebiet wurde insbesondere zum Schutz der Ortslage des Dorfes Enste nach dem Maß der gewerblichen Störintensität gegenüber Wohnnutzungen in 4 Gebietstypen gestaffelt.

Der Geltungsbereich der Planänderung setzt dabei die Typen GEb-1 und GEb-2 fest. Innerhalb dieser Gebietstypen sind ausschließlich Anlagen zulässig, die gemäß Anlage 1 zum Abstandserlass NRW 2007 einen Abstand von mindestens 100 bzw. 200 Metern zu reinen Wohngebieten einhalten müssen.

Als nichtzulässige Nutzungen wurden im Übrigen Vergnügungstätten, Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, orientiert sich die Festsetzung der max. zulässigen Grundflächenzahl GRZ = 0,8 an der Höchstgrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Um eine erdrückende Baumasse im Nahbereich der Ortslage Enste auszuschließen, setzt der Bebauungsplan für das Baufeld 7 eine max. Baumassenzahl von BMZ 9,0 und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 12,0 m über gewachsenem Boden fest, während innerhalb des räumlich weiter entfernt gelegenen Baufeldes 6 eine

max. Baumassenzahl von BMZ 12,0 und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 15,0 m gilt.

Verkehrsflächen

Öffentliche oder private Verkehrsflächen zur inneren Erschließung der Grundstücke bzw. Durchwegung des Plangebietes wurden nicht festgesetzt.

Grünstrukturen

Der Planungsraum wird zur nördlich gelegenen Feldflur und zur Dorflage Enste durch einen 5 Meter breiten Grünstreifen bzw. einen bepflanzten Wall abgegrenzt (Fläche A 10). Als Schutzmaßnahme für die Wohnbebauung und den anschließenden Landschaftsraum setzt der Bebauungsplan die Anpflanzung von Hecken (Landschaftsgehölzen) und Bäumen (Hochstämme) fest. Die Festsetzung erfolgt als Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) und als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Flächen dienen gleichzeitig als interne Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB.

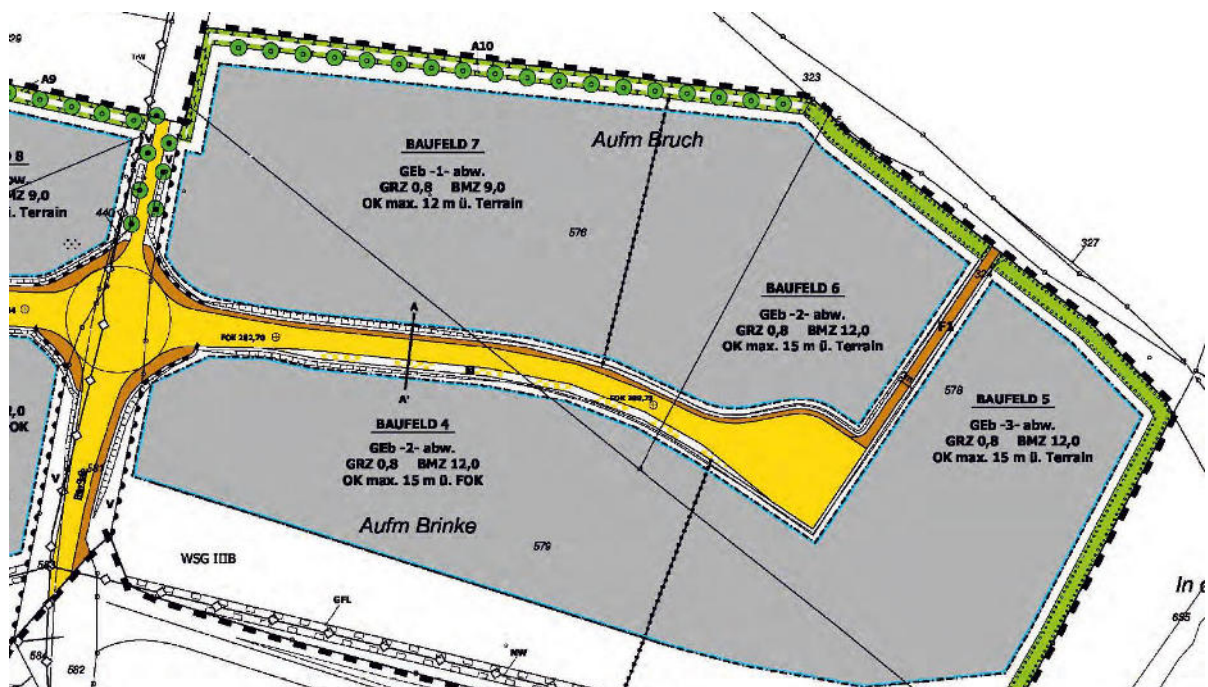


Abb. 2: B-Plan Nr. 116 „GE Enste-Nord“

5 Ziele der Raumordnung und Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)

Landes-/ Regionalplanung

Der Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Soest/ Hochsauerlandkreis) legt den Geltungsbereich bzw. das gesamte Gewerbegebiet Enste-Nord als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) fest. Eine räumliche Anpassung/ Erweiterung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, so dass der Standort unverändert innerhalb des GIB verortet ist. Da eine weitreichende inhaltliche Anpassung der Art der baulichen Nutzung ebenfalls nicht erfolgt, bleibt das für GIB vorgesehene Nutzungsspektrum potenziell emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe weiterhin unverändert. Es wird im Rahmen der Änderung vielmehr eine Konzentration auf diejenigen Betriebstypen vorgenommen, die auch aus landesplanerischer Sicht vornehmlich innerhalb von GIB's unterzubringen sind (vgl. Kapitel 6). Im Sinne von § 1 (4) BauGB und § 1 (3) ROG stimmt die Planung demnach weiterhin mit den Zielen der Raumordnung überein.

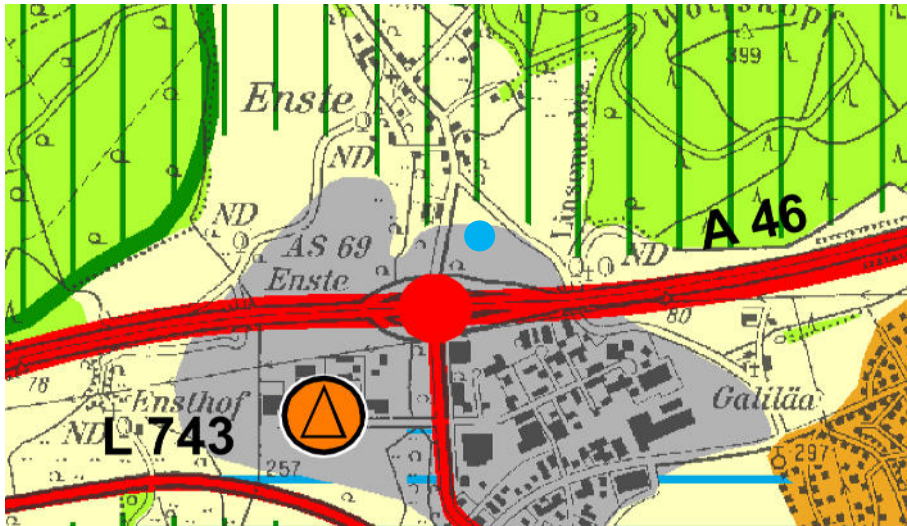


Abb. 3: Gültiger Regionalplan Arnsberg (TA HSK/SO): Standort Bebauungsplanänderung blau markiert

Vorbereitende Bauleitplanung

Im Zuge der ursprünglichen Entwicklung des Gewerbegebietes Enste-Nord bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „GE Enste Nord“ musste der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB zu entsprechen. Dabei handelte es sich um die 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Darstellung für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung weist seit der o.g. FNP-Änderung ein eingeschränktes Gewerbegebiet aus. Der Bebauungsplan ist daher weiterhin aus dem FNP entwickelt.

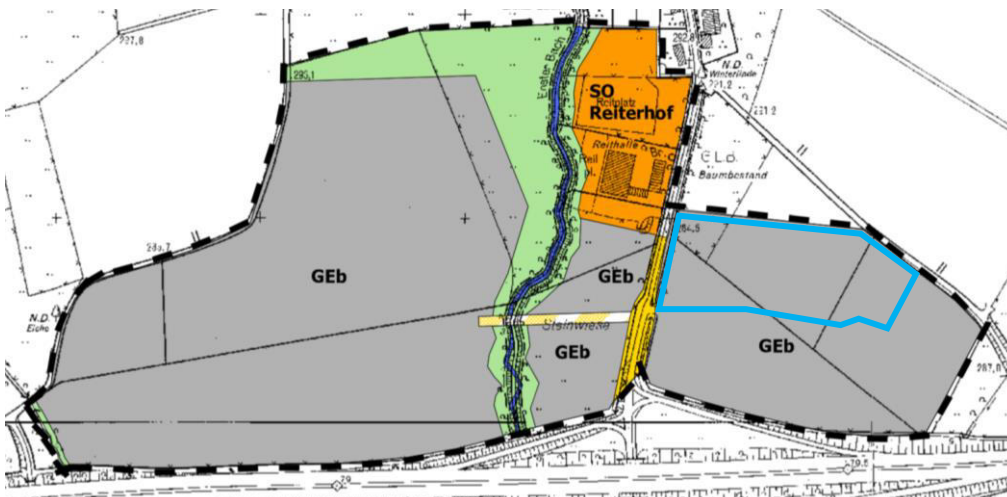


Abb. 4: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (16. Änderung); Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung blau markiert

6 Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Änderungsgegenstand)

Nachfolgend werden die geplanten Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „GE Enste-Nord“ erläutert:

Art der Baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird im Rahmen der Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO angepasst. Die Änderung sieht vor, die allgemein zulässige Nutzung „Anlagen für sportliche Zwecke“ auszuschließen. Ebenso sollen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für

kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ im Geltungsbereich nicht mehr zulässig sein. Hintergrund ist eine Harmonisierung mit den Vorgaben der Landesplanung, welche den Gesamtstandort als GIB „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ festlegt. Ziel 8 des Regionalplans gibt vor, dass GIB vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben dienen. Die Bauleitplanung habe eine Fehlnutzung der Industrie- und Gewerbeflächen durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen. Durch die beabsichtigte Änderung, werden zukünftige Ansiedlungsvorhaben auf das landesplanerisch vorgesehene Nutzungsspektrum beschränkt.

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Die Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung bzw. der Baufelder 6 und 7 („Knödellinie“) wird um ca. 4 nach Westen verschoben und entsprechend der neuen Grundstückszuschnitte angepasst. Mit Blick auf die maximale Gebäudehöhe und die Baumassenzahl ermöglicht die Änderung eine etwas umfangreichere bauliche Nutzung innerhalb des Baufeldes Nr. 6. Das Maß der baulichen Nutzung als solches bleibt für beide Baufelder unverändert.

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Norden und zum Teil nach Westen in Richtung des bepflanzten Walles. Der Abstand zum Wall soll gegenüber dem Alt-Plan 1 m, und nicht mehr 3 m betragen. Die festgesetzte Wallfläche selbst inklusive der Bepflanzung bleibt unverändert. Aufgrund der Lage des bepflanzten Walls innerhalb der Baugrundstücke ermöglicht die Vergrößerung der Baufenster auch aus abstandsflächenrechtlicher Sicht größere Spielräume bei der Errichtung von Gebäuden.

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Festsetzung einer Erschließungsschleife in Binnenlage der Baufelder 6 und 7 als öffentliche Verkehrsfläche. Die zusätzliche Straße fungiert als Anbindung kleinerer Grundstücke im rückwärtigen Bereich des Baufensters.

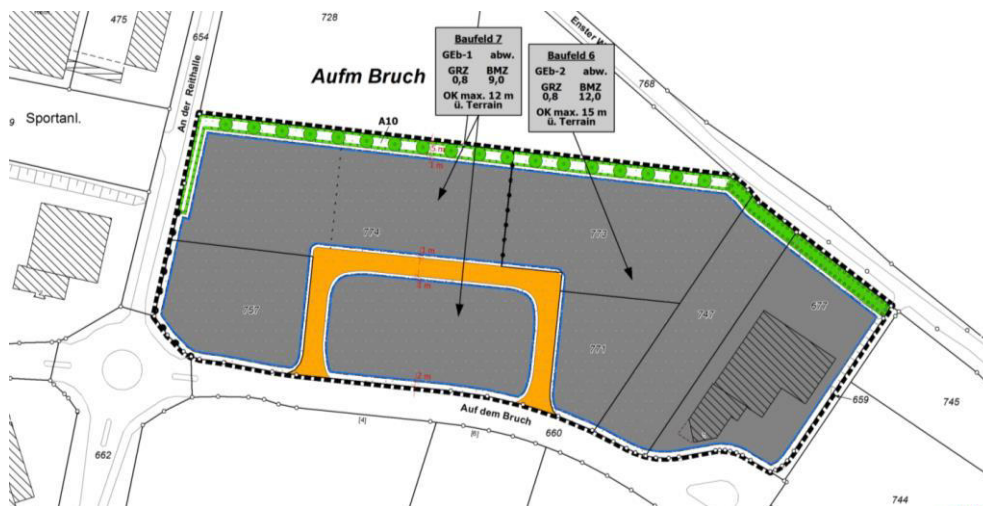


Abb. 5: Geplante zeichnerische Festsetzungen

7 Fachplanung

Einleitend wird festgehalten, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes keine erstmalige Überplanung des Bereichs darstellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Altplans im Jahr 2008 sowie im Zuge der späteren Entwicklung bzw. Erschließung des Gesamtstandortes Enste-Nord, wurden die notwendigen bau- und fachplanerischen Voraussetzungen

geschaffen sowie die gesamte technische Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Dieser Status Quo bleibt unverändert bzw. es wird auf diesen zurückgegriffen.

7.1 Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsplanung

Aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Einordnung des Geltungsbereiches als überplanter Bereich gem. § 30 BauGB, trifft der Landschaftsplan Meschede keine Aussagen (außerhalb des Geltungsbereiches).

Eingriffsregelung

Anders als § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) entbindet das Verfahrensregime des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) nicht von der Eingriffsregelung im Sinne des Naturschutzrechts. Im vorliegenden Fall muss jedoch festgehalten werden, dass bei Flächen die bislang baulich genutzt oder versiegelt werden konnten, dies auch weiterhin der Fall sein wird. Es erfolgt lediglich eine leichte Verschiebung bzw. geänderte Anordnung der jeweiligen Nutzungen im Geltungsbereich (überbaubare Grundstücksflächen gegenüber Verkehrsflächen). Die Eingriffskonzeption des Altplans würde daher im vorliegenden Fall garnicht oder lediglich marginal berührt. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert, so dass kein höheres Maß der Überbaubarkeit ermöglicht wird.

In der Gesamtbetrachtung kann gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung der planungsrechtlichen Ist-Situation gesprochen werden, so dass auf die Durchführung einer Eingriffsbilanzierung verzichtet wird.

Artenschutz

Baulich nutzbare Bereiche (überbaubare Bereiche) werden lediglich sehr geringfügig erweitert. Der bepflanzte Wallbereich bleibt unverändert. Die Möglichkeit von Bauherren, auf 1 m anstatt 3 m an den Wall heranzurücken ist nicht dazu geeignet Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

7.2 Immissionsschutz

Die Planung beinhaltet keine grundsätzlich neue Zulässigkeit von Nutzungen/ Anlagentypen sowie deren geänderte räumliche Anordnung im Geltungsbereich. Dem Trennungsgrundsatz, dem auch die ursprüngliche Staffelung des Gebietes nach Abstandsklassen zu Grunde liegt, wird weiterhin entsprochen. Die geringe Verschiebung der Baugrenzen bzw. der Nutzungsgrenze zwischen den Baufeldern Nr. 6 und 7 führt nicht dazu, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf sensible Nutzungen (Wohnnutzung im Ortsteil Enste) hervorgerufen werden. Die beabsichtigte Schutzwirkung der gebietsweisen Staffelung des Planungsraumes wird aufrechterhalten und die Vorgabe des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten.

7.3 Technische Infrastruktur und Erschließung

Die technische Infrastruktur ist vollumfänglich hergestellt. Nach Auskunft des Fachbereichs Infrastruktur der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beinhaltet dies folgende Bestandteile auch innerhalb der neuen Erschließungsschleife:

- Die Entwässerung des Planungsraumes erfolgt im Trennsystem. Die Kanalleitungen wurden bereits im Straßenraum verlegt und Grundstückentwässerungskanäle bis an die jeweiligen Revisions-/ Übergabepunkte auf den Baugrundstücken geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung im Bereich der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen liegt. Nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind in Zone III B beispielsweise das Errichten von Gebäuden, Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt wird, der Bau neuer Straßen und Wege und das Errichten von Stellplätzen für mehr als 10 KFZ ge-

nehmungspflichtig. Des Weiteren ist auf die Verbote der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Zone III B hinzuweisen. Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und die Verarbeitung dieser Stoffe geschieht demzufolge auf gesicherten, gekapselten und undurchlässigen Flächen, so dass Einträge dieser Stoffe in den Untergrund ausgeschlossen sind. Ein Versickern und Verrieseln von Niederschlagswässern ist in der Wasserschutzzone III B ebenfalls verboten und eine Entwässerung im Trennsystem erforderlich.

- Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 116 „GE Enste-Nord“ (Gesamtplan) im Jahr 2008 wurde die erforderliche Trink- und Löschwasserversorgung mit der Hochsauerlandwasser GmbH und der Brandschutzdienststelle abgestimmt. Das bedeutet für die vorliegende Planung, dass analog zum Altplan ebenfalls von einer Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung ausgegangen wird. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass stets eine angemessene Löschwasserversorgung im Planungsraum sichergestellt sein muss. Im Rahmen von konkreten Bauvorhaben ist dies zu berücksichtigen und ein möglicher Mehrbedarf (erhöhte Brandlast) mit der Brandschutzdienststelle und der Hochsauerlandwasser GmbH zu erörtern. Eine Eigenversorgung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zisterne) ist ggf. von Vorhabenträgern wie z.B. Gewerbebetrieben sicherzustellen.
- Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.
- Die Abfallentsorgung erfolgt ebenfalls durch die einschlägigen Entsorgungsbetriebe. Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

8 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung und die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung, maßgeblich.

Meschede, den 14.09.2020

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Abstandsliste 2007**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		